

**Verwaltungsvorlagen
zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 23.01.2018**

TAGESORDNUNGSPUNKT: 1 Ö

**Bekanntgabe der am 19. Dezember 2017 nicht-öffentlich gefassten Beschlüsse
und Offenlage des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 19. Dezember 2017**

TAGESORDNUNGSPUNKT: 2 Ö

Bestellung von Urkundspersonen

Zu Urkundspersonen werden vorgeschlagen:

Herr Gemeinderat Roman Heger und Herr Gemeinderat Michael Herling

TAGESORDNUNGSPUNKT: 3 Ö

Wünsche und Anfragen aus der Bevölkerung

TAGESORDNUNGSPUNKT: 4 Ö

Vergabe des Preises für vorbildliche Jugendarbeit

Für das Jahr 2016 haben sich drei örtliche Vereine bzw. Organisationen um den Preis der Gemeinde für vorbildliche Jugendarbeit beworben. Ziel des Preises ist es, vorbildliche Aktivitäten mit dem Schwerpunkt Suchtprävention anzuregen bzw. kennen zu lernen.

Die Bewerber haben 2016 folgende Initiativen und Aktionen durchgeführt:

Ministranten Rot	Ausflug ins Technoseum zum „Tag des Bieres“ mit den Schwerpunkten Rausch, Alkoholmissbrauch und den Gefahren der Sucht Detektivspiel zum Thema Alkoholmissbrauch im Rahmen des Zeltlagers Zwei Workshops in Kooperation mit der Suchtberatungsstelle Wiesloch
VfB St. Leon	Seminar über „Prävention in der Jugendarbeit“ „Risiken in der Jugendarbeit“ mit Handballer Frank Milbich Vier Hallenspieltage „Alkoholfrei“ Zwei F-Jugendspieltage „Rauchfrei“
FC Rot	Erste-Hilfe-Schulung mit speziellem Teil zur Drogenprävention in Zusammenarbeit mit dem Arbeiter-Samariter-Bund

Die Mitglieder des vom Gemeinderat eingesetzten Kuratoriums schlagen vor, das Preisgeld orientiert an Inhalt und Umfang der eingereichten Projekte zu verteilen und empfehlen dem Gemeinderat, folgende Preisgelder zu gewähren:

VfB St. Leon	2.000,00 €
Ministranten Rot	1.500,00 €
FC Rot	1.100,00 €
Jugend-Sport-Event	400,00 €

Die Preise sollen in der Januar-Sitzung des Gemeinderats übergeben werden.

Der Gemeinderat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Preis für vorbildliche Jugendarbeit im Jahre 2016 wird an folgende Organisationen vergeben:

VfB St. Leon	2.000,00 €
Ministranten Rot	1.500,00 €
FC Rot	1.100,00 €
Jugend-Sport-Event	400,00 €

TAGESORDNUNGSPUNKT: 5 Ö

Gebührenkalkulation der Abwassergebühren der Gemeinde St. Leon-Rot

hier:

a) Vorstellung Gebührenkalkulation

b) Verzicht der Berechnung der Eigenkapital-Verzinsung

**c) Gebührenanpassung
d) Satzungsänderung**

Auf die Vorlage zur Sitzung des Finanzausschusses am 01.12.2017 / 04.12.2017 mit den beigefügten Unterlagen wird verwiesen.

Die Abwassergebühren der Gemeinde St. Leon-Rot wurden für die Jahre 2016 und 2017 vom Büro Allevo Kommunalberatung GmbH aus Obersulm kalkuliert. In der Gemeinderatsitzung am 26.01.2016 wurde die Gebührenkalkulation vorgestellt und dieser zugestimmt. Zudem wurde zu Gunsten der Gebührenzahler auf den Ansatz der Eigenkapitalverzinsung verzichtet. Die Gebühren wurden für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2017 folgendermaßen festgesetzt:

Schmutzwassergebühr:	2,03 €/m ³
Niederschlagswassergebühr:	0,35 €/m ²

Vom Gemeinderat wurde gewünscht künftig alle 2 Jahre eine Gebührenkalkulation durchzuführen. Die Verwaltung hat das Büro Allevo Kommunalberatung aus Heilbronn wieder mit der Gebührenkalkulation für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 beauftragt. In diesem Zeitraum ist es u.a. notwendig die Schlammwässerung zu erneuern (ca. 550.000 €) und das RÜB 1, Alte Kläranlage zu sanieren (ca. 760.000 €).

Die Kalkulation beruht auf folgenden Grundlagen:

1. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab berechnet. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen und darüber hinaus befestigten Flächen berücksichtigt.
2. Der vorgeschlagene Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation ist vom **01.01.2018 bis 31.12.2019**.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen **Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode** sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Nr. 13, Seite 12, der Gebührenkalkulation) muss zugestimmt werden.
Gemäß § 12 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) soll der Eigenbetrieb eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaften.
Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat zu Gunsten der Gebührenzahler zu beschließen, wie bereits in der Gebührenkalkulation für die Jahre 2016 und 2017, auf den Ansatz der Eigenkapitalverzinsung und damit auf eine nach Kommunalabgabengesetz (KAG) voll kostendeckende Gebühr, zu verzichten. Bei einem zu erwartenden Eigenkapital von 4.775.000 Euro und einer Verzinsung von 3,0 % beläuft sich der Zinsansatz, auf den voraussichtlich verzichtet wird, auf einen Betrag von 143.250,00 Euro pro Jahr.
4. Der **Straßenentwässerungsanteil** wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	13,5 %
Regenwasserkanäle	27,0 %
Kläranlagen	1,2 %

Aus den kalkulatorischen Kosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	25,0 %
Regenwasserkanäle	50,0 %
Kläranlagen	5,0 %

5. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

Aufteilung der Betriebskosten:

	SW	NW
Mischwasserkanäle und -sammler	57,8 %	42,2 %
Schmutzwasserkanäle und -sammler	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Regenüberlaufbecken	57,8 %	42,2 %

Kläranlagen	96,8 %	3,2 %
Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:	SW	NW
Mischwasserkanäle und -sammler	60,0 %	40,0 %
Schmutzwasserkanäle und -sammler	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Regenüberlaufbecken	60,0 %	40,0 %
Kläranlagen	89,5 %	10,5 %

6. Im **Schmutzwasserbereich** ermittelte die Verwaltung für das Jahr **2015** eine ausgleichspflichtige **Kostenüberdeckung** in Höhe von **116.600,37 €**. Die Verwaltung empfiehlt diese Überdeckung in die vorliegende Kalkulation der Schmutzwassergebühr einzustellen und somit vollständig auszugleichen.

Im **Niederschlagswasserbereich** ergaben sich aus Vorjahren **Unterdeckungen** von insgesamt **-97.154 €**. Die Unterdeckung aus dem Jahr **2014** in Höhe von **-83.046,64 €** ist nach der gesetzlichen Ausgleichsfrist bis spätestens Ende 2019 auszugleichen und soll daher in den Bemessungszeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2019 eingestellt werden und somit vollständig ausgeglichen werden. Die Unterdeckung aus **2015** in Höhe von **-14.106,69 €** soll ebenfalls vollständig in den Bemessungszeitraum 2018-2019 eingestellt werden.

7. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum von 01.01.2018 bis 31.12.2019 wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr	2,04 €/m³
Niederschlagswassergebühr	0,30 €/m²

Da die Gemeinderatsitzung, in der die Gebühren beschlossen werden erst im Januar 2018 stattfindet, muss die Verwaltung die Absicht der Änderung der Gebühren ortsüblich noch in 2017 veröffentlichen.

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig folgende Beschlüsse zu fassen:

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat:

1. Der beigefügten Gebührenkalkulation (Anlage 1) wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Den o.g. Grundlagen (Nr. 2 bis Nr. 6) wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat beschließt zu Gunsten der Gebührenzahler auf den Ansatz der Eigenkapitalverzinsung zu verzichten.
3. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2019 wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühren	2,04 €/m ³
Niederschlagswassergebühr	0,30 €/m ²
4. Der Gemeinderat beschließt die Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung gem. Anlage 3

Anlagen:

Anlage 1	Gebührenkalkulation
Anlage 2	Gebührenvergleich
Anlage 3	Änderungssatzung

TAGESORDNUNGSPUNKT: 6 Ö
Beratung und Beschlussfassung des Gemeindehaushalts 2018

- Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2018
- Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe 2018
- Gemeindewasserversorgung St. Leon-Rot
- Abwasserentsorgung St. Leon-Rot
- Erholungsanlage St. Leoner See

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2018 sowie der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe 2018 wurde vom Finanzausschuss in den Sitzungen am 01.12. und 04.12.2017 vorberaten und dem Gemeinderat einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen. Die beratenen Änderungen wurden in den dem Gemeinderat vorliegenden Haushaltsentwurf eingearbeitet. Weiter wurden die auf Anlage 5 dargestellten Änderungen in den Plan ergänzt.

Die vom Gemeinderat zu beschließende Haushaltssatzung 2018 ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1, die zu beschließenden Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe aus den Anlagen 2 – 4.

Beschlussvorschlag:

1. **Die Haushaltssatzung 2018 mit Haushaltsplan wird gemäß Anlage 1 erlassen.**
2. **Die Wirtschaftspläne 2018 der Eigenbetriebe**
 - a) **Gemeindewasserversorgung St. Leon-Rot**
 - b) **Abwasserentsorgung St. Leon-Rot**
 - c) **Erholungsanlage St. Leoner See**

werden gemäß den beigefügten Anlagen 2 - 4 beschlossen.
3. **Der Gemeinderat stimmt der Erhöhung des Eigenkapitals im vorstehend beschlossenen Gemeindehaushalt 2018**
 - **des Eigenbetriebs „Wasserversorgung St. Leon-Rot“ um 900.000 €,**
 - **des Eigenbetriebs „Erholungsanlage St. Leoner See“ von 927.500 €,**
 - **des Eigenbetriebs „Abwasserentsorgung St. Leon-Rot“ von 305.000 € und**
 - **der Kommunalen Wohnungsbau GmbH von 200.000 €**

zu. Die Betriebe werden ermächtigt, die Erhöhungen bei Bedarf ohne weitere Beteiligung des Gemeinderates abzurufen.

Anlagen:

- | | |
|-----------|--|
| Anlage 1: | Haushaltssatzung 2018, Stand : 10.01.2018 |
| Anlage 2: | Wirtschaftsplan „Gemeindewasserversorgung St. Leon-Rot“ 2018 |
| Anlage 3: | Wirtschaftsplan „Abwasserentsorgung St. Leon-Rot“ 2018 |
| Anlage 4: | Wirtschaftsplan „Erholungsanlage St. Leoner See“ 2018 |
| Anlage 5: | Änderungen nach der Vorberatung |

TAGESORDNUNGSPUNKT: 7 Ö

Harres Veranstaltungs-GmbH, Wirtschaftsplan 2018 mit Finanzplanung 2021

Bitte beachten Sie, dass die jeweiligen Mitglieder des Aufsichtsrats bei der Beratung und bei der Beschlussfassung befangen sind.

Der Aufsichtsrat der Harres Veranstaltungs-GmbH hat in seiner Sitzung am 05.12.2017 den Wirtschaftsplan 2018 und die Finanzplanung bis 2021 vorberaten. Er empfiehlt dem Gemeinderat die Gesellschafterversammlung mit der Beschlussfassung für den Wirtschaftsplan 2018 mit Finanzplanung bis 2021 zu beauftragen.

Gemäß dem Gesellschaftervertrag ist die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan einschließlich der Finanzplanung der Gesellschafterversammlung vorbehalten. Dazu bedarf es eines Gemeinderatsbeschlusses.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister im Rahmen einer Gesellschafterversammlung den Wirtschaftsplan 2018 mit der Finanzplanung bis 2021 zu beschließen.

Anlagen:

Wirtschaftsplan 2018 mit Finanzplanung bis 2021

TAGESORDNUNGSPUNKT: 8 Ö

Harres Sporthalle, Errichtung einer Zufahrtsrampe hier: Tiefbauarbeiten, Auftragsvergabe

Auf die Beratung und Beschlussfassung in der Sitzung des Gemeinderats am 27.06.2017 wird verwiesen. Zwischenzeitlich liegt die Baugenehmigung für den Neubau der Rampe vor, so dass nach der Ausarbeitung der Detailplanung durch das Ingenieurbüro Mohn die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Büro Mohn die Leistungen für die Tiefbauarbeiten zur Errichtung der Zufahrtsrampe zusammengestellt und ausgeschrieben hat. Die Ausschreibungsunterlagen wurden von 6 Firmen angefordert. Zur Submission am 10.01.2018 haben 3 Firmen ein Angebot eingereicht. Die Angebote konnten alle gewertet werden. Nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung und Wertung der Angebote durch das Ingenieurbüro Mohn aus Karlsruhe ergibt sich folgender Preisspiegel:

<u>Rang Bieter</u>		<u>Angebotssumme</u>	<u>%-Abw.</u>
1	Fa. Carsten Grimmig GmbH, 69124 Heidelberg	349.700,64 €	100,0 %
2. – 3.		

Somit ist die Firma Carsten Grimmig GmbH aus Heidelberg die günstigste Bieterin, die Firma ist der Verwaltung bekannt.

Im Haushalt 2017 sind hierfür ausreichende Mittel eingestellt, welche ins Haushaltsjahr 2018 zu übertragen sind.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, den Auftrag für die Tiefbauarbeiten zur Errichtung einer Zufahrtsrampe zum Kellergeschoss der Sporthalle an die Firma Carsten Grimmig GmbH aus Heidelberg mit einer vorläufigen Auftragssumme von 349.700,64 € zu vergeben.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 9 Ö

Kommunale Wohnungsbau GmbH, Wirtschaftsplan 2018 mit Finanzplanung bis 2021

Bitte beachten Sie, dass die jeweiligen Mitglieder des Aufsichtsrats bei der Beratung und bei der Beschlussfassung befangen sind.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in der Aufsichtsratssitzung der KWG am Montag, 11.12.2017 vorberaten. Gemäß Gesellschaftsvertrag ist die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan einschließlich der Finanzplanung der Gesellschafterversammlung vorbehalten. Dazu bedarf es eines Gemeinderats-beschlusses.

Der Aufsichtsrat nahm den Wirtschaftsplan 2018 mit Finanzplanung zur Kenntnis. Er empfiehlt dem Gemeinderat, den Bürgermeister im Rahmen einer Gesellschafterversammlung mit der Beschlussfassung für den Wirtschaftsplan 2018 mit Finanzplanung bis 2021 zu beauftragen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister im Rahmen einer Gesellschafterversammlung der KWG, den Wirtschaftsplan 2018 mit Finanzplanung bis 2021 zu beschließen.

Anlagen:

Wirtschaftsplan 2018 mit Finanzplanung bis 2021

TAGESORDNUNGSPUNKT: 10 Ö

Beteiligungsbericht 2016 der Gemeinde St. Leon-Rot

Nach § 105 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) ist die Gemeinde verpflichtet einen Bericht über ihre in Privatrechtsform geführten Unternehmen zu erstellen, an den sie unmittelbar bzw. mit mehr als 50 v.H. mittelbar beteiligt ist. Dieser Bericht ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu geben und gemäß § 105 Abs. 3 (GemO) öffentlich bekannt zu geben und an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Diese Verpflichtung kommt die Verwaltung mit dem beigefügten Beteiligungsbericht für das Jahr 2016 für die Kommunale Wohnungsbau-Gesellschaft St. Leon-Rot GmbH (KWG) und die Harres Veranstaltungen GmbH St. Leon-Rot nach. Auf den beigefügten Bericht wird im Einzelnen verwiesen.

Im Übrigen enthalten die Jahresabschlüsse der Gesellschaften weitergehende detaillierte Zahlenangaben und Erläuterungen.

Anlagen:

- Beteiligungsbericht der Gemeinde St. Leon-Rot 2016

TAGESORDNUNGSPUNKT: 11 Ö

Erholungsanlage St. Leoner See, Erschließung von Komfortplätzen und Stellplätzen für das Campen mit Hund

hier: Elektroarbeiten, Auftragsvergabe

Auf die Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat am 28.11.2017 wird verwiesen.

Die Verwaltung hat wie damals bereits angekündigt, die erforderlichen Elektroarbeiten in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro sbi aus Walldorf zusammengestellt und ausgeschrieben.

Die Ausschreibungsunterlagen wurden von 4 Firmen angefordert. Zum Submissionstermin am 10.01.2018 haben 2 Firmen ein Angebot eingereicht. Alle Angebote konnten gewertet werden.

Vorbehaltlich des Ergebnisses der fachtechnischen und rechnerischen Prüfung und Wertung der Angebote durch das Ingenieurbüro sbi aus Walldorf ergibt sich folgender vorläufige Preisspiegel:

<u>Rang Bieter</u>		<u>Angebotssumme</u>	<u>%-Abw.</u>
1	Fa. Thome, 68789 St. Leon-Rot	147.907,43 €	100,0 %
2.		

Somit ist die Firma Thome Elektrotechnik aus St. Leon-Rot die günstigste Bieterin, die Firma ist der Verwaltung bekannt.

Die erforderlichen Mittel sind im Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebs Erholungsanlage St. Leoner See eingeplant.

Beschlussvorschlag:

Die Betriebsleitung wird ermächtigt, den Auftrag für die Elektroarbeiten zur Erschließung der Komfortplätze bzw. der Stellplätze für das Campen mit Hund an die Firma Thome Elektrotechnik aus St. Leon-Rot zu einer vorläufigen Auftragssumme von 147.907,43 € zu erteilen.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 12 Ö

Bebauungsplan „Reilinger Straße links, 3. Änderung“

1. Beratung und Beschlussfassung über das Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und das Ergebnis der Offenlage

2. Satzungsbeschluss

Der Entwurf des Bebauungsplans „Reilinger Straße links, 3. Änderung“ und die zugehörige Begründung lagen im Rahmen der Offenlage gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.12.2017 bis einschließlich 04.01.2018 öffentlich aus.

Während der Offenlage gingen keine Stellungnahmen oder Anregungen der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanentwurf ein.

Auch den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben/Mail vom 29.11.2017 der Bebauungsplanentwurf mit Anlagen gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 08.01.2018 zugesandt.

Von den beteiligten Behörden kamen die als Anlage beigefügten Rückantworten.

Wie aus der Liste erkennbar ist, ergeben sich aus den Stellungnahmen keine Änderungserfordernisse für den Bebauungsplan. Es kann daher in gleicher Sitzung der Satzungsbeschluss gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB und § 4 GemO gefasst werden.

Beschlussvorschlag:

- 1. Im Rahmen der Beteiligung nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Offenlage nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplans „Reilinger Straße links, 3. Änderung“ wurden keine inhaltlichen Stellungnahmen bzw. Anregungen vorgebracht, die zu einem Änderungserfordernis des Bebauungsplanentwurfs führen.**

2. Der Bebauungsplan „Reilinger Straße links, 3. Änderung“ in der Fassung der Offenlage wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB, § 13 b BauGB und § 4 GemO als Satzung beschlossen. Die beigefügte Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Anlage: Liste der Behördenantworten
Satzungstext

TAGESORDNUNGSPUNKT: 13 Ö
Verschiedenes

TAGESORDNUNGSPUNKT: 14 Ö
Wünsche und Anfragen
